

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 463/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anneliese van der Z[REDACTED]

C[REDACTED] B[REDACTED],
E[REDACTED], M[REDACTED]/Spanien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin verlangt eine höhere als die ihr von der Entschädigungsbehörde zuerkannte Kapitalentschädigung für den im Beruf als Klavierlehrerin und Konzertpianistin erlittenen Schaden; der Berechnung sollen die vergleichbaren Beamtenbezüge des höheren statt des mittleren Dienstes zugrunde gelegt werden.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß weder die wirtschaftliche Stellung, auch nicht bei Berücksichtigung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten als Berufsanfänger, noch die Berufsausbildung eine höhere Einreihung rechtfertigen. Er konnte sich insbesondere nicht davon überzeugen, daß für die Klägerin nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten ein dem gehobenen Dienst entsprechendes Einkommen erreichbar gewesen wäre und daß zwischen dem erreichbaren Einkommen und ihrer Berufsausbildung ein Mißverhältnis besteht. Deshalb hat er den Klageanspruch verneint.

- 3 -

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung des § 76 Abs. 1 BEG überein (vgl. BGH RnW 1967, 220; 1968, 131; 1969, 198; Urteile vom 27. November 1969 - IX ZR 168/67, 16. Juni 1970 - IX ZR 304/67 und 9. Oktober 1975 - IX ZR 30/73, insoweit RnW 1976, 98 Nr. 12 nicht veröffentlicht).

Die Einwände der Beschwerde dagegen sind unbegründet; insbesondere liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor. Die Bemessung der Anlaufzeit des Berufsanfängers und die Bewertung der Berufsausbildung, die der Tatrichter verantwortet, richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Mal

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

